Hauptsatzung der Stadt Pirna

Nachstehend wird die Hauptsatzung der Stadt Pirna in der seit **01.07.2021** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Hauptsatzung der Stadt Pirna vom 16. Juni 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2021 am 30.06.2021.

Inhalt

Vorbemerkung 2
Abschnitt I Grundlagen der Stadt Pirna 2
§ 1 Bezeichnung, Name und Rechtsstellung 2
§ 2 Wappen und Flagge 2
§ 3 Organe der Stadt 3
Abschnitt II Stadtrat 3
§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben 3
§ 5 Zusammensetzung 3
§ 6 Geschäftsverfahren 4
Abschnitt III Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte 4
§ 7 Beschließende Ausschüsse 4
§ 8 Strategie- und Finanzausschuss (SFA) 5
§ 9 Stadtentwicklungsausschuss (SEA) 6
§ 10 Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschuss (OKB) 7
§ 11 Beratende Ausschüsse 8
§ 12 Petitionsausschuss (PTA) 8
§ 13 Ältestenrat (ÄLR) 8
§ 14 Beiräte 8
§ 15 Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen 9
Abschnitt IV Oberbürgermeister und Beigeordneter 9

§ 16 Oberbürgermeister 9
§ 17 Aufgaben des Oberbürgermeisters 9
§ 18 Beigeordneter 12
Abschnitt V Beauftragte 12
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte 12
Abschnitt VI Unterrichtung und Mitwirkung der Bürger- und Einwohnerschaft 13
§ 20 Unterrichtung der Einwohnerschaft 13
§ 21 Einwohnerversammlungen 13
§ 22 Einwohnerantrag 13
§ 23 Bürgerbegehren 14
Abschnitt VII Ortschaftsverfassung 14
§ 24 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Graupa 14
§ 25 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz 15
Abschnitt VIII Schlussvorschriften 16
§ 26 In-Kraft-Treten 16

Vorbemerkung

Der Name „Pirna“ wurde 1233 erstmals urkundlich erwähnt. Zur Stadt erhoben wurde Pirna in den Jahren 1234 bis 1245. Die Stadt Pirna wurde auf Antrag mit Wirkung zum 1. April 1997 zur Großen Kreisstadt erklärt. Das Stadtgebiet ist 52,98 km² groß; es umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Karte liegen. Diese sowie die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt I
Grundlagen der Stadt Pirna

§ 1
Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Bezeichnung und Name lauten: Stadt Pirna
Die Stadt Pirna ist eine kreisangehörige Stadt mit den Rechten und Pflichten einer Großen Kreisstadt.

§ 2
Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Pirna zeigt auf goldenem Schild einen dreifach gehügelten Berg, aus dessen Mitte ein Birnbaum mit am Stamm abgestümmelten Ästen wächst. Darüber grünes Blätterwerk mit sieben goldenen Birnen. Zu beiden Seiten des Baumes, diesem zugewandt, steigen zwei rubinfarbene Löwen auf, mit ausgeschlagenen roten Zungen und zurückgeworfenen Schwänzen, die

Hinterpranken in den Berg gekrallt, die Tatzen an den Stamm schlagend. Auf dem Wappenschild sitzt ein Turnierhelm, der mit goldener und rubinfarbener Helmdecke geziert ist; darauf eine goldene dreizackige Krone, aus der wiederum ein Birnbaum mit sieben goldenen Birnen wächst. Das Wappen ist in Anlage 2 zu dieser Satzung abgebildet.

(2) Die Verwaltung der Stadt Pirna verwendet für ihre Zwecke ein vereinfachtes Wappen, das nur den Wappenschild mit einer stilisierten Darstellung enthält (Anlage 3).

(3) Die Flagge der Stadt Pirna zeigt längsgestreift die Farben rot und gelb im Verhältnis 1:1 mit dem vereinfachten Stadtwappen in der Mitte; sie wird als Banner und als Hissfahne geführt. Bei der Hissfahne befindet sich die rote Seite am Mast.

(4) Abbildungen kommunaler Wappen und Flaggen können zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken von jedermann genutzt werden. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Pirna.

§ 3
Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO).

Abschnitt II
Stadtrat

§ 4
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerschaft und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm die Aufgaben zur Erledigung übertragen hat.

(3) Der Stadtrat kann bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten auf beschließende Ausschüsse allgemein oder im Einzelfall übertragen. Er kann jede Angelegenheit an sich ziehen.

(4) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5
Zusammensetzung

(1) Dem Stadtrat gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender und ehrenamtliche Mitglieder, welche die Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“ führen, an.

(2) In Anwendung des § 29 Abs. 3 SächsGemO bemisst sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates nach der jeweils nächst niedrigeren Größengruppe gemäß § 29 Abs. 2.

§ 6
Geschäftsverfahren

Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, auch für die von ihm gebildeten Ausschüsse und Beiräte durch eine „Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt Pirna“ (Geschäftsordnung – GeschO).

Abschnitt III
Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte

§ 7
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse nach § 41 Abs. 1 SächsGemO gebildet:

1. Strategie- und Finanzausschuss (SFA);
2. Stadtentwicklungsausschuss (SEA);
3. Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschuss (OKB).

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Je Ausschussmitglied werden bis zu drei Stellvertreter bestellt; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Zuständigkeit ist in analoger Form für die Hospitalstiftung gegeben.

(4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Stadtratsmitglieder den zuständig beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 41 Abs. 4 SächsGemO). Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie Entscheidungen zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Großen Kreisstadt Pirna in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe werden nicht vorberaten.

§ 8
Strategie- und Finanzausschuss (SFA)

(1) Der Strategie- und Finanzausschuss ist insbesondere für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

1. Zentrale Steuerungsangelegenheiten;
2. (Kommunalverfassung, Organisation, Statistik, Wahlen, etc.);
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
4. Angelegenheiten, die Beteiligung der Stadt Pirna betreffend einschließlich Wirtschaftsförderung;
5. Personalangelegenheiten;
6. Angelegenheiten, die Hospitalstiftung der Stadt Pirna betreffend;
7. Rechnungsprüfung;
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Bestellung von Erbbaurechten; Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung der gemeindlichen Liegenschaften und Gebäude, die nicht durch die Verwaltung oder deren nachgeordnete Einrichtungen genutzt werden;
9. Feuerwehrangelegenheiten.

(2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise werden dem Strategie- und Finanzausschuss folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 30.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall, die ein Fachbereichsbudget überschreiten; entsprechende Überschreitungen innerhalb der Fachbereichbudgets sind dem Ausschuss anzuzeigen;

2. Bewilligung von Stundungen von über einem Jahr im Wert von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall;

3. Kreditaufnahme bis zur Höhe der Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung;

4. Verzicht auf Forderungen der Stadt und die Niederschlagung solcher, soweit der Wert über 30.000 Euro und bis zu 150.000 Euro liegt;

5. Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen der Stadt und Stiftungsvermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt. Bei Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze;

6. Ernennung, Entlassung, Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle. Versetzung in den Ruhestand von Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie des höheren Dienstes - ausgenommen leitende Bedienstete - im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

7. Einstellung, Höhergruppierung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher - ausgenommen leitende Bedienstete - im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

8. Bestellung von hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Beauftragten i.S.v. § 64 Abs. 1 SächsGemO auf Zeit oder auf Dauer - ab Besoldungsgruppe A 12 oder Entgeltgruppe 12 TVöD;

9. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Bestellung von Erbbaurechten über 30.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall; bei Erbbaurechten wird für die Ermittlung des Zuständigkeitswertes der Erbbauzins für 50 Jahre zugrunde gelegt;

10. Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 30.000 Euro bis zu 150.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 30.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt;

11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro und wenn durch die Annahme und Verwendung keine Folgekosten entstehen;

§ 9
Stadtentwicklungsausschuss (SEA)

(1) Der Ausschuss ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

1. Bauleitplanung und informelle Planungen;
2. Verkehrsplanung;
3. Grünflächenplanung und Waldbewirtschaftung;
4. Altstadtsanierung;
5. Bauordnung;
6. Hochbau;
7. Tiefbau;
8. Bauverwaltung
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
10. Vergaben nach VOB, VOL (UVgO), VgV und HOAI;
11. Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung der gemeindlichen Liegenschaften und Gebäude, die durch die Verwaltung oder deren nachgeordnete Einrichtungen selbst genutzt werden.

(2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche werden dem Stadtentwicklungsausschuss folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Planungsleistungen nach den Vorschriften der HOAI in Höhe von mehr als 30.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall, jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt;

2. bei Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 Euro und bis zu 1.300.000 Euro im Einzelfall, jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt;
   a) die Entscheidung über die weitere Planung der Vorzugsvariante eines Bauvorhabens auf der Grundlage der Vorplanung (Leistungsphase 2 mit Kostenschätzung), sofern mehrere Varianten beplant wurden,
   b) die Entscheidung über die Art und Weise der Ausführung eines Bauvorhabens auf der Grundlage der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 mit Kostenberechnung),
   c) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Bauausführung auf der Grundlage der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) der HOAI (Vergabebeschluss),

3. Vergabe von Leistungen nach der VOL (UVgO) von mehr als 30.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall, jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt;

4. die Beschlussfassung über Bauangelegenheiten im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB)
   a) die Beteiligung der Bürgerschaft durch öffentliche Auslegung der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB,
   b) die Erklärung der Gemeinde bzw. der Widerspruch nach § 37 BauGB zu baulichen Maßnahmen des Bundes und des Landes.

5. Städtebauförderung: Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen mit über 50.000 Euro Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall;

6. Beurteilung von Vorhaben nach ihrer Umweltverträglichkeit;

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren;

8. Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 30.000 Euro bis zu 150.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 30.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt.

§ 10
Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschuss (OKB)

(1) Der Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschuss (OKB) ist für folgende Geschäftskreise zuständig:

1. Sportangelegenheiten mit Ausnahme des Schulsports;
2. Sozialangelegenheiten;
3. Kinder- /Jugendangelegenheiten;
4. Kulturangelegenheiten mit Ausnahme des Stadtarchivs;
5. Städtische Förderung der Aufgaben nach 1. bis 4.;
6. Gemeindliche Schulangelegenheiten;
7. Angelegenheiten, die die Kindertagespflege und/oder die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, -gärten und Horte) betreffen
8. Angelegenheiten, die Ordnung und Sicherheit in der Stadt betreffend;
9. Angelegenheiten, den Service gegenüber Bürgerinnen und Bürgern betreffend.

(2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise werden dem Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschuss folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bewilligung von Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen im Rahmen des Haushaltsansatzes von über 1.000 Euro bis 30.000 Euro;

2. Initiierung von Preisen und die Erstellung der Reglements;

3. Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 30.000 Euro bis zu 150.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 30.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt.

§ 11
Beratende Ausschüsse

Durch Beschluss des Stadtrates können beratende Ausschüsse gebildet werden. Für diese beratenden Ausschüsse gelten §§ 36, 37 Abs. 2 Halbsatz 1, §§ 38 bis 40 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus seiner Mittel.

§ 12
Petitionsausschuss (PTA)

(1) Für die Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen), die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, wird ein Petitionsausschuss gebildet.

(2) Der Petitionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtrates. Je Ausschussmitglied werden bis zu drei Stellvertreter bestellt; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet.

(3) Der Petitionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus seiner Mitte.

(4) Für das Verfahren des Petitionsausschusses gelten die Vorschriften der SächsGemO über die beratenden Ausschüsse entsprechend. Ergänzende Regelungen trifft die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt Pirna in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Ältestenrat (ÄLR)

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14
Beiräte

Es können nach § 47 SächsGemO folgende Beiräte gebildet werden:

a) Beirat für Stadtentwicklung und Lokale Agenda (SLA)
b) Beirat für soziale, kulturelle sowie Sport- und Jugendangelegenheiten (SKS).

(2) Die Beiräte bestehen aus höchstens 12 Mitgliedern. Ihnen soll jeweils ein Mitglied aus jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion angehören. Darüber hinaus gehören den Beiräten sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen an.

Diese sollten in den entsprechenden Aufgabenbereichen über Erfahrungen verfügen oder in einschlägigen Organisationen tätig sein.

(3) Die Mitglieder werden vom Stadtrat entsprechend § 7 Abs. 2 gewählt. Die Wahlzeit endet mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates.

(4) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Beirates sind jeweils Mitglieder des Stadtrates, die vom Beirat aus seiner Mitte gewählt werden

§ 15
Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(2) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

(3) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

Abschnitt IV
Oberbürgermeister und Beigeordneter

§ 16
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und hat die Leitung der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt (§ 51 Abs. 1 SächsGemO).

§ 17
Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung (§ 53 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Ver-waltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben (§ 53 Abs. 2 SächsGemO).

(3) Dem Oberbürgermeister wird, soweit es sich nicht schon um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Erledigung folgender Aufgaben dauernd übertragen:

1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 79 SächsGemO bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie ein Fachbereichsbudget überschrei-ten.

2. Verzicht auf Forderungen der Stadt und die Niederschlagung solcher, soweit der Wert bis 30.000 Euro geht.

3. im Bereich der Gewerbesteuer Niederschlagung ohne Wertgrenze, wenn durch das Betriebsfinanzamt die Vollziehung des angefochtenen Bescheides bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung festgesetzt wurde; sonstige Niederschlagungen ohne Wertgrenze im Rahmen der Ermittlung des Rechnungsergebnisses;

4. Bewilligung von Stundungen städtischer Forderungen
   a) länger als ein Jahr bis zu 30.000 Euro im Einzelfall
   b) bis zu einem Jahr ohne Wertgrenzen im Einzelfall.

5. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungsermächtigungen aus Gewährsverträgen und der Abschluss wirtschaftlich gleichgestellter Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen;

6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;

7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Bestellung von Erbbaurechten bis zu 30.000 Euro im Einzelfall; bei Erbbaurechten wird für die Ermittlung des Zuständigkeitswertes der Erbbauzins für 50 Jahre zugrunde gelegt;

8. Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall nicht höher als 30.000 Euro liegt. Bei Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze;

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 30.000 Euro, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbegrenzter Höhe sowie einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren;

10. die Bewilligung von Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

11. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften (VOL, UVgO) bis zur Höhe von 30.000 Euro im Einzelfall;

12. bei Gesamtbaukosten bis zu 150.000 Euro im Einzelfall erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für die Bauausführung nach den Vergabevorschriften (VOB);

13. die Vergabe von Planungsleistungen nach den Vorschriften der HOAI bei einer Honorarsumme bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

14. Ernennung, Entlassung, Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherren, Versetzung in den Ruhestand von Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11;

15. Einstellung, Höhergruppierung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit; Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Entlassung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD;

16. 16.die Bestellung von hauptamtlich sowie ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne von § 64 Abs. 2 SächsGemO – auf Zeit oder auf Dauer – bis Besoldungsgruppe A 11 oder Entgeltgruppe 11 TVöD;

17. die Gewährung unverzinslicher Lohn- und Gehaltsvorschüsse sowie die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der bestehenden Vorschriften oder der vom Stadtrat erlassenen besonderen Richtlinien;

18. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten;

19. die Nichtausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Stadt.

20. Übernahme der gesetzlichen Ausfallhaftung für öffentliche Wohnungsbaudarlehen;

21. Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall von bis zu 50.000 Euro;

22. den Abschluss von Verträgen mit einem jährlichen Wert von bis zu 30.000 Euro;

23. die Vergabe des Stadtwappens;

24. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

25. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30.000 Euro sowie der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 30.000 Euro beträgt;

26. die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Ortschaften einschließlich der Vorhaben und Maßnahmen, die im Einzelfall Einnahmen oder Ausgaben im Wert von bis zu 30.000 Euro verursachen, für welche im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen;

27. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Pirna ist, sowie für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro und wenn durch die Annahme und Verwendung keine Folgekosten entstehen.

(4) Der Oberbürgermeister kann die Befugnis nach Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO übertragen.

5) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier

Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 18
Beigeordneter

(1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein Beigeordneter als hauptamtlicher Beamter auf Zeit bestellt. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister".

(2) Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO ständig im jeweiligen Geschäftskreis. Der Geschäftskreis wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Im Falle der Vertretung des Oberbürgermeisters ist bei Bescheiden und schriftlichen Erklärungen die Amtsbezeichnung und ein als Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz (in Vertretung, i.V.) beizufügen.

(4) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte eine weitere Person, die die ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen Bediensteten. Die Bestellung nimmt der Oberbürgermeister vor.

Abschnitt V
Beauftragte

§ 19
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Stadt Pirna bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Stadtrat gewählt und dem Oberbürgermeister zugeordnet. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Pirna hin. Sie hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit

beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt diese frühzeitig.

Abschnitt VI
Unterrichtung und Mitwirkung der Bürger- und Einwohnerschaft

§ 20
Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Die Stadt informiert ihre Einwohnerschaft laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen kann in Einwohnerversammlungen, durch öffentliche Auslage, Ausstellungen, Publikationen, Veröffentlichungen und im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen erfolgen.

(3) Als Planungen und Vorhaben der Stadt im Sinne von § 11 Abs. 2 SächsGemO sind insbesondere anzusehen:

1. Flächennutzungsplan;
2. Verkehrsentwicklungsplan und Planung bedeutsamer Straßen sowie Straßen, für die Straßenbaubeiträge erhoben werden müssen;
3. Sonstige Entwicklungspläne von gesamtstädtischer Bedeutung;
4. Errichtung und Auflösung kommunaler Einrichtungen von gesamtstädtischer Bedeutung;
5. Planung und Aufhebung von Deponien und Abfallbeseitigungsanlagen;
6. Einrichtung großflächiger Industrie- und Gewerbebetriebe;
7. Festlegung von Trinkwasserschutzzonen;
8. Gebietsveränderungen;
9. Abwasserbeseitigungskonzept.

(4) Über die Art der Information entscheidet der Oberbürgermeister, soweit der Stadtrat nicht selbst die Entscheidung trifft.

§ 21
Einwohnerversammlungen

(1) Für Einladung und Durchführung der Einwohnerversammlungen gelten die Vorschriften des § 22 und die hierzu nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Der Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung muss – abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO – von mindestens fünf Prozent der Einwohnerschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, unterzeichnet sein.

§ 22
Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu

behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohnerschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 23
Bürgerbegehren

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann nach § 25 SächsGemO schriftlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren).

(2) Das Bürgerbegehren von mindestens fünf Prozent der Bürgerschaft der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VII
Ortschaftsverfassung

§ 24
Ortschaftsverfassung der Ortschaft Graupa

(1) In der Ortschaft Graupa wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Gemarkungen der bis 31.12.1998 bestehenden selbstständigen Gemeinde Graupa bilden die Grenzen der Ortschaft Graupa. Die Ortschaft ist in der Anlage 4 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt Pirna, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates bestimmt der § 67 Abs. 1 SächsGemO. Darüber hinaus entscheidet der Ortschaftsrat über die Festlegung von Namen für Straßen und Plätze im Gebiet der Ortschaft unter dem Gebot der Vermeidung von Namensdopplungen im Stadtgebiet. Der Stadtrat kann im Benehmen mit dem Ortschaftsrat eine Richtlinie über die Verwendung der Budgets der Ortschaften erlassen.

(5) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und seine Stellvertretung für die Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter kann durch ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates vertreten werden.

(6) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Bürgermeister, die Bürgermeisterin ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und dessen

Stellvertretung können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

§ 25
Ortschaftsverfassung der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz

(1) In der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Gemarkungen der bis 31.12.1998 bestehenden selbstständigen Gemeinde Birkwitz-Pratzschwitz bilden die Grenzen der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz. Die Ortschaft ist in der Anlage 5 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt Pirna, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Der Stadtrat kann im Benehmen mit dem Ortschaftsrat eine Richtlinie über die Verwendung der Budgets der Ortschaften erlassen.

(5) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und seine Stellvertretung für die Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter kann durch ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates vertreten werden.

(6) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Bürgermeister, die Bürgermeisterin ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und dessen Stellvertretung können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

Abschnitt VIII
Schlussvorschriften

(§ 26
In-Kraft-Treten)

Anlagen zur Hauptsatzung
Anlage 1: Karte des Gemeindegebietes
Anlage 2: Wappen
Anlage 3: Wappen der Verwaltung
Anlage 4: Kartographische Erfassung der Ortschaft Graupa
Anlage 5: Kartographische Erfassung der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz

Anlage 1 der Hauptsatzung:
Karte des Gemeindegebiets

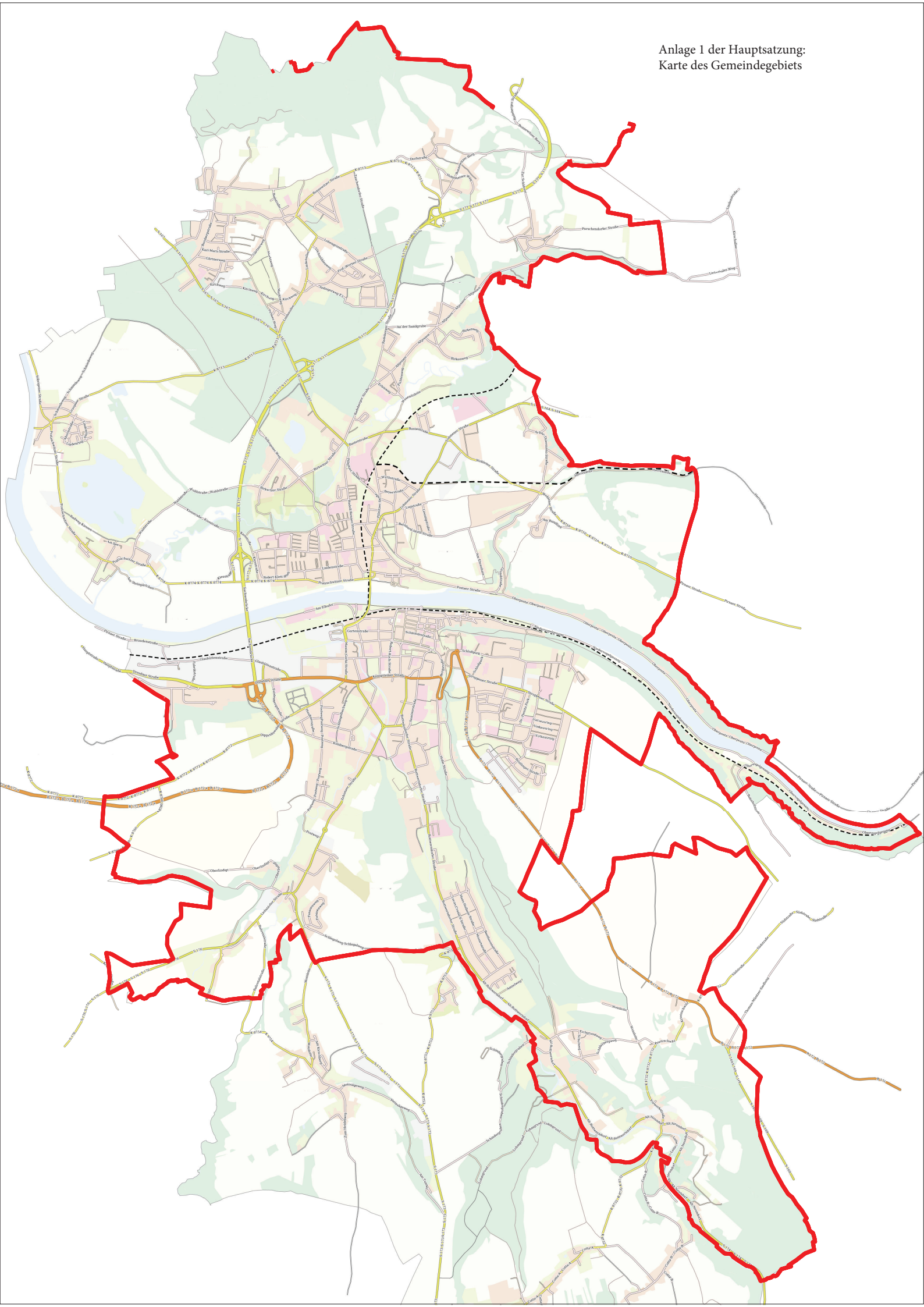

Anlage 2:
Wappen

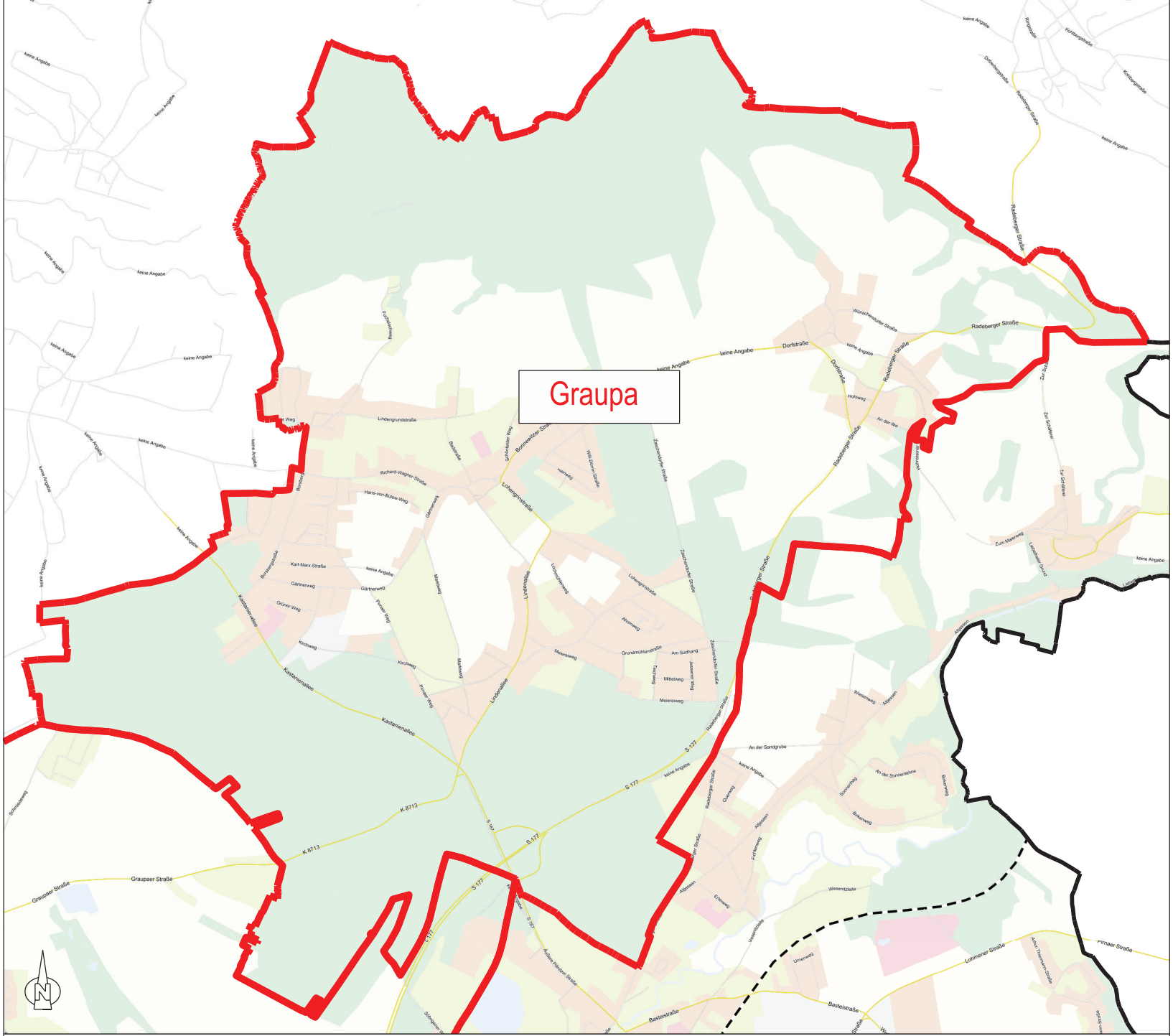

Stadt Pirna
Grenzen der Ortschaft Graupa
Anlage 4 der Hauptsatzung

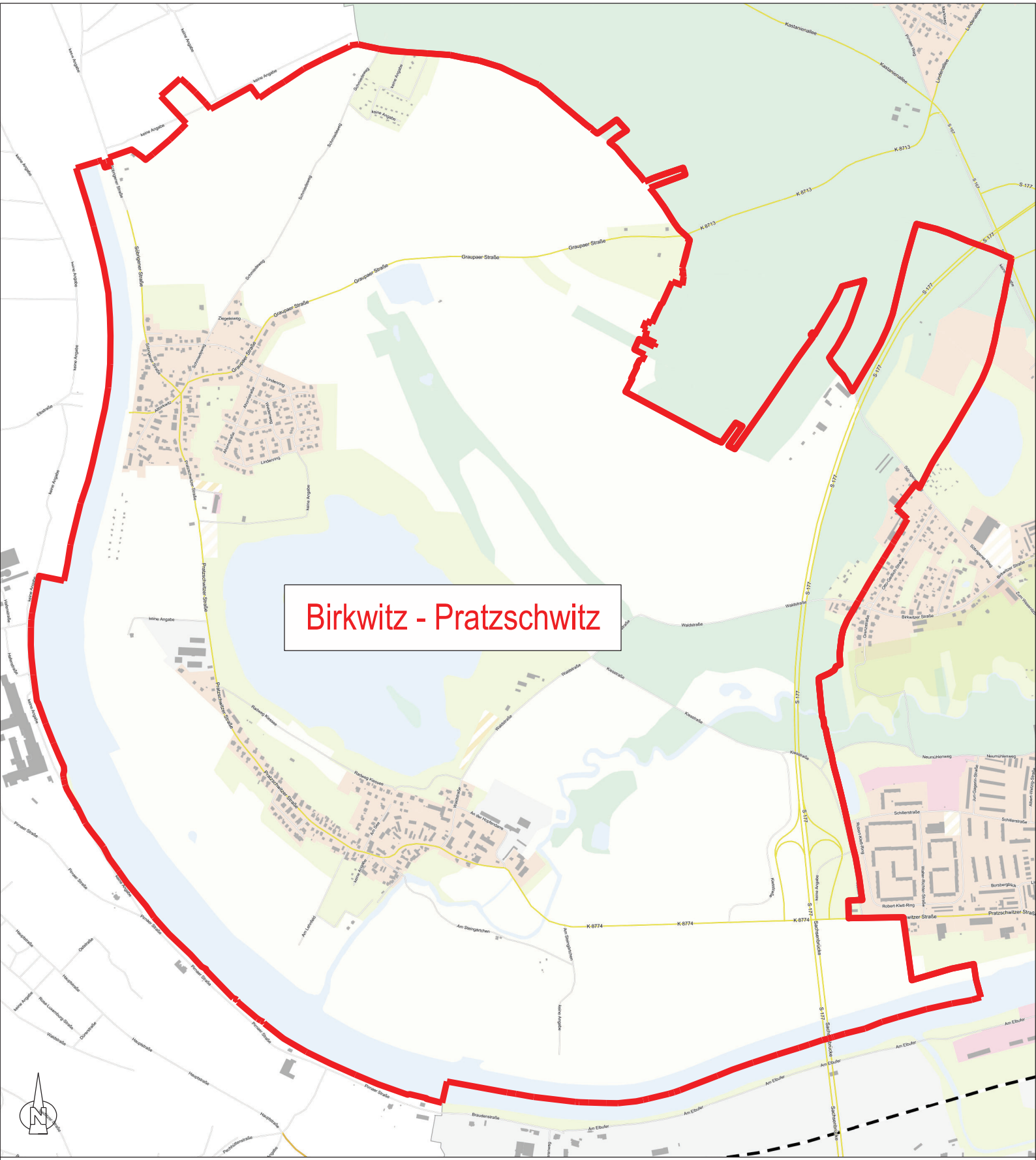

Stadt Pirna
Grenzen der Ortschaft Birkwitz - Pratzschwitz

Anlage 5 der Hauptsatzung